



Leitlinien für die Inbetriebnahme und die
Beauftragung einer stationären Betreuung
von Eltern mit Kindern und Jugendlichen -

Angebot Familienwohnen

Ausgangslage und Entstehungsgeschichte

Das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich (KJH OÖ) hat sich in den vergangenen Jahren erheblich weiterentwickelt und zunehmend differenziert. Die Unterstützungsleistungen für Familien werden dadurch den gesamtgesellschaftlichen Veränderungen wie der Auflösung mehrgenerationaler familiärer Unterstützungssysteme, der Vielfalt von Familienformen und Lebensbedingungen, dem Anstieg von Familien mit Migrationserfahrung sowie der Armutsgefährdung von Familien besser gerecht.

Seit einigen Jahren beschäftigen sich Betreiber und Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut mit innovativen stationären Angebotsformen für die gesamte Familie. Diese stationären, familienstärkenden Angebote wurden aufgrund festgestellter Bedarfe und Bedürfnisse entwickelt, um das Kindeswohl nachhaltig abzusichern, wenn eine mobile, aufsuchende Hilfe dies nicht mehr gewährleistet.

Um begrifflich eine Abgrenzung zu anderen familiennahen Betreuungsformen vorzunehmen, wurde für diese neue und höchst flexible stationäre Betreuungsform die Bezeichnung „Familienwohnen“ gewählt.

Diese wegweisende Entwicklung braucht aufgrund ihrer Ausdifferenzierung und Komplexität allerdings auch gemeinsame Qualitätsmerkmale als Rahmen und zur Orientierung - für die fallführenden Behörden wie auch für die Betreiber. So wird sichergestellt, dass die rechtliche Einordnung dieser neuen Angebotsformen geklärt ist, die Leistung fachlich in einer entsprechenden Qualität und kostenbewusst für die Familien erbracht wird, und dass neue Angebote im Vorfeld mit den verantwortlichen Stellen abgestimmt werden. Im Folgenden werden daher Leitlinien für die stationäre Familienbetreuung „Familienwohnen“ beschrieben und verbindlich geregelt.

Wir bedanken uns bei allen, die das Angebot „Familienwohnen“ auf den Weg und vorangebracht haben. Ein weiterer wertvoller Meilenstein, um den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.



Mag. Michael Lindner
Landesrat



Mag.^a Theresia Schlöglmann
Leiterin der Abt. Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutz



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: (+43 732) 7720-15200
Fax: (+43 732) 7720-215328
E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at
www.kinder-jugendhilfe-ooe.at
Stand April 2024

Zielsetzung des Angebots

Das Angebot Familienwohnen stellt im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich eine sichernde Intervention für Kinder und Jugendliche dar und bietet ihnen in unsicheren familiären Situationen höchstmöglichen Schutz und Sicherheit.

Der Einzug der gesamten Familie oder von einzelnen Familienmitgliedern in eine betreute Wohnform hat den Erhalt der familiären Beziehungen zum Ziel. Durch das Erkennen von Risikofaktoren und den Aufbau von Schutzfaktoren sollen die resilienten Kräfte der Familien genutzt und gestärkt werden.

Durch die eigenständige Lebensführung von Familien in einem schützenden und sicheren Rahmen

kann sich das Familiensystem stabilisieren. Ein solcher Rahmen erzeugt ein soziales Milieu, welches dazu beiträgt, die Auslöser von Gefährdungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern zu bearbeiten und sichere Bindungserfahrungen zu fördern.

Unter Anwendung vielfältiger Methoden im Rahmen der stationären Betreuung soll eine emotional und physisch ausreichende und verlässliche Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch ihre Eltern gewährleistet und im akuten Gefährdungsfall durch die Fachkräfte des Angebots subsidiär gesichert werden.

Rechtliche Grundlagen

Die stationäre Betreuungsform Familienwohnen ist ein Sozialer Dienst gem. § 21 Abs. 2 Z 6 Oö. KJHG 2014 (Stationäre Betreuung von Elternteilen mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen).

Eine Eignungsfeststellungspflicht gem. § 9 Oö. KJHG 2014 – sowie damit verbunden – eine Aufsicht durch das Land OÖ, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, ist aktuell nicht gegeben.

Die Einrichtung und Durchführung eines Sozialen Dienstes (§§ 19 ff Oö. KJHG 2014) durch einen privaten Rechtsträger erfordert, dass dieser vom oö. Kinder- und Jugendhilfeträger (Land OÖ, Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften und Städten mit eigenem Statut) bzw. den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfverbände oder Städte mit eigenem Statut) damit beauftragt wird (vgl. dazu § 19 Abs. 3 Oö. KJHG 2014).

Voraussetzung für eine Beauftragung ist die positive Feststellung eines Bedarfs durch das Land OÖ, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, in Abstimmung mit

jenen Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut, in deren Wirkungsbereich ein solches Angebot entstehen soll (vgl. dazu § 12 Oö. KJHG 2014).

Von diesen – mit der Beauftragung nun – privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (vgl. dazu § 9 Abs. 1 Oö. KJHG 2014) sind neben den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Oö. KJHG 2014 (wie z.B. Verschwiegenheitspflicht) weiters die von der Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, für diesen Leistungsbereich festgelegten Standards einzuhalten (§ 10 Abs. 2 Oö. KJHG 2014). Auch daraus leitet sich die Verbindlichkeit der gegenständlichen Leitlinien ab.

Einem Sozialen Dienst „Stationäre Betreuung von Elternteilen mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen“ (§ 21 Abs. 2 Z 6 Oö. KJHG 2014) liegen regelmäßig latente oder diagnostizierte Gefährdungslagen für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n zugrunde. Deshalb werden ausschließlich jene privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

mit dem Angebot Familienwohnen beauftragt, die über ausgewiesene Erfahrung in der Erziehungshilfe verfügen (Eignungsfeststellung nach § 9 Oö. KJHG 2014 für sozialpädagogische Familienbetreuung iVm § 20 Abs. 2 Z 8 Oö. KJHG 2014 oder bewilligte Einrichtung nach § 24 Oö. KJHG 2014). Diese Einrichtungen sind mit dem Auftrag und dem Leistungsumfang der Kinder- und Jugendhilfe vertraut und richten ihr Handeln nach den zentralen fachlichen Qualitätsstandards gemäß Oö. KJHG 2014 aus.

Der rechtliche Rahmen der Beauftragung ist in der Regel durch eine Unterstützung der Erziehung gegeben, eine Beauftragung auf Grundlage einer vollen Erziehung ist nicht möglich.

Eine Beauftragung des Sozialen Dienstes Familienwohnen erfolgt grundsätzlich nur durch oberösterreichische Behörden. Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen im Einvernehmen zwischen Betreiber und Kinder- und Jugendhilfeträger möglich.

Zielgruppe

Das Angebot Familienwohnen richtet sich an die gesamte Familie und steht grundsätzlich volljährigen Eltern gemeinsam mit ihren Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. In besonders begründeten Fällen ist eine Aufnahme von unter 18-jährigen Eltern möglich. Darüber ist die Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, zu informieren.

Familienwohnen bietet Familien in Multiproblemlagen, die sich in hochbelasteten psychosozialen Situationen befinden, Hilfestellung an. Die Ursache dieser Problemlagen kann sowohl in Umständen außerhalb der Persönlichkeit der Eltern liegen (Wohnungslosigkeit, ungenügende/bedrohliche Wohnsituation oder finanzielle Notlage), als auch in einer Einschränkung der elterlichen Fähigkeiten, die Erziehungsdefizite zur Folge hat. Oft fehlt Eltern in diesen Situationen der Beistand durch das eigene familiäre Umfeld und es reichen mobile Hilfeformen nicht (mehr) aus, um das Kindeswohl zu sichern. In diesen Fällen können die Eltern ohne

professionelle Unterstützung nicht ausreichend für ihr Kind sorgen.

Die Zielgruppe umfasst auch werdende Eltern, die schon vor der Geburt ihres Kindes entsprechende Unterstützung benötigen. Diese Hilfestellung erfolgt sekundärpräventiv als „Hilfe in belasteten Familiensituationen“. Nach der Geburt des Kindes muss abgeklärt werden, ob eine Gefährdung gegeben ist.

Es können auch Eltern mit ihren Kindern und Jugendlichen nach einer Zeit der Fremdbetreuung durch den gemeinsamen Einzug in das stationäre Familienwohnen bei der Rückführung des Kindes/Jugendlichen zu seiner Familie unterstützt und begleitet werden.

Mit Zustimmung des obsorgeberechtigten Elternteils kann auch jener Elternteil oder jene Person, die für das Kind faktisch sorgt (beispielsweise Großeltern), in das Angebot Familienwohnen aufgenommen und in die Betreuung einbezogen werden.

Angebotsmerkmale und Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt Eltern mit ihren Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Sozialen Dienstes Familienwohnen ein umfassendes stationäres Betreuungsangebot in einem gesicherten

Rahmen zur Verfügung, das als zentrales Merkmal einen geeigneten Wohnraum für die Familie beinhaltet. Die Inanspruchnahme dieser Hilfe geht mit Verlassen der bisherigen Wohnsituation einher.

Betreuung

Die Betreuung im Angebot Familienwohnen umfasst Leistungen, die gleichermaßen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie jene der Eltern berücksichtigen. Die Arbeit mit den Eltern steht im Fokus.

Nachfolgende Aufgaben und Hilfestellungen werden bedarfsgerecht angeboten:

- Förderung und Unterstützung der Eltern im psychosozialen und im lebenspraktischen Bereich
- Förderung der Kinder und Jugendlichen
- Erhebung der Kompetenzen und Risikoeinschätzung: Während der laufenden Betreuung können die elterlichen Ressourcen und die konkreten Hilfebedarfe der Kinder und Jugendlichen erhoben und fachlich begleitet werden.
- Netzwerkerkundung und Aufbau eines tragfähigen sozialen Netzwerkes
- Bearbeiten der individuellen biografischen Lebensereignisse und Hintergründe
- Stärkung der elterlichen Erziehungs Kompetenzen
- Hilfestellung bei der Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- Hinführen zur Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme

Das Angebot Familienwohnen unterstützt individuell durch Beratung und Betreuung mit Methoden der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik. Ergänzend dazu werden nach Bedarf Kompetenzen beispielsweise aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Alltagshilfe sowie Kinderpflege und -betreuung eingesetzt.

Das Angebot Familienwohnen ist von hoher Autonomie der Eltern geprägt. Sämtliche Hilfestellungen zielen auf eine eigenständige Alltagsbewältigung ab. Es werden daher in der Regel von den Fachkräften keine Aufgaben übernommen, die die Familie aus eigener Kraft bewältigen kann.

Da insbesondere in Krisenzeiten familiäre Defizite sichtbarer werden, werden in der Einrichtung gegebenenfalls auch Kompensationsleistungen erbracht. So können Kinder und Jugendliche mit

Zustimmung der Eltern zeitlich befristet, stundenweise bis zu mehreren Tagen, durch Fachkräfte betreut werden.

In der gemeinschaftlichen Wohnform stellen die MitbewohnerInnen und der Sozialraum eine wesentliche Ressource bei der Bewältigung der alltäglichen Aufgaben dar.

Die geplante Verweildauer ist vor dem Hintergrund der notwendigen Veränderungsprozesse längerfristig, auf eine zeitliche Dauer bis zu zwei Jahren, ausgelegt. Bei Bedarf können auch kurzzeitige Aufenthalte als Hilfestellung in Betracht gezogen werden (z.B. zur Überbrückung einer familiären Notlage bei fehlendem Wohnraum oder in einer Clearingphase).

Die Betreuungszeiten berücksichtigen die unterschiedlichen Bedarfe und variieren – bezogen auf den Grad der selbständigen Lebensführung der Familie – hinsichtlich ihrer Betreuungsintensität.

Die Betreuung der Familien durch Fachkräfte erfolgt bei entsprechender Indikation durchgängig (24/7) oder an mindestens 5 Tagen pro Woche.

Sofern die Betreuung nicht Rund-um-die-Uhr erfolgt, ist eine Mindest-Wochenanwesenheitszeit von Fachkräften im Ausmaß von 40 Stunden am Standort/Stützpunkt gewährleistet. Die Verteilung dieser Mindest-Wochenanwesenheitszeit erfolgt bedarfsorientiert. Ebenso bedarfsorientiert werden die individuellen Betreuungszeiten mit den Eltern und Kindern und Jugendlichen vereinbart (beispielsweise in den Abendstunden bzw. an den Wochenenden).

Ein Krisen-/Notdienst ist zu jeder betreuungsfreien Zeit verfügbar.

Idealtypisch verläuft das stationäre Familienwohnen entlang der Phasen: Vorbereitung/Einzug – Hauptbetreuung – Abschluss/Nachbetreuung.

Insbesondere rund um den Einzug in das Angebot Familienwohnen ist von Eltern, Kindern und Jugend-

lichen und Fachkräften ein hohes Ausmaß an Aufgabenstellungen zu bewerkstelligen. Übersiedlung, Kindergarten-/Schulwechsel, die Erhebung der elterlichen Ressourcen sowie des Entwicklungsstandes des Kindes/der/des Jugendlichen stellen eine hohe Anpassungsleistung und organisatorische Herausforderung für die Familien und das Helfersystem dar.

Eine weiterführende mobile/ambulante Nachbetreuung durch den Betreiber ist im Sinne

der Beziehungskontinuität und eines gelingenden Übergangs häufig indiziert und kann mehrere Monate umfassen.

Für den Fall, dass ein Zusammenleben von Eltern und Kindern/Jugendlichen nicht weiter möglich ist, können Eltern vorübergehend in den Räumlichkeiten des Angebots Familienwohnen verbleiben. Hinsichtlich Dauer, Unterstützungsleistungen und Kosten ist zwischen Betreiber und fallführender Behörde eine Vereinbarung zu treffen.

Wohnen

Je nach Bedarf stehen unterschiedliche Wohnkonzepte, in Kombination mit spezifischen sozialpädagogischen Betreuungskonzeptionen, zur Verfügung. Diese von Fachkräften betreuten Wohnmöglichkeiten reichen von

- gemeinschaftlichen Wohnformen mit gemeinsamer Nutzung von Sanitäranlagen und Küche (Wohngemeinschaften) über
- eigene Wohnungen inklusive gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereiche für alle BewohnerInnen innerhalb einer Liegenschaft bzw. Gebäudes bis hin zu
- betreuten Wohnungen im Verbund (= Stützpunktarbeit mit Büro im Zentrum von umliegenden Wohnungen). Die betreuten Wohnungen befinden sich in kurzer Gehdistanz zum Stützpunktbüro.

Die sozialpädagogische Betreuung von dislozierten bzw. weiter vom Stützpunkt entfernten Wohnungen

ist als sozialpädagogische Familienbetreuung im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung durchaus möglich; sie stellt jedoch – auch bei intensiver Betreuung – kein Familienwohnen dar. Ebenso sind mobile Betreuungen von Familien in ihren eigenen Wohnungen oder die Bereitstellung einer Krisenwohnung für Familien nicht von diesem Sozialen Dienst umfasst.

Grundsätzlich sind in den Leistungspreisen die Wohnkosten für die Familien inkludiert. Die Verpflichtung der Familie ist in der Regel nicht Bestandteil der Leistung.

Eine (teilweise) Refundierung der Wohnkosten durch die Familie ist entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit möglich.

Sicherheit

Die Eltern werden von Fachkräften in ihrer alltäglichen Lebensführung und Erziehungsfähigkeit unterstützt und bleiben über die gesamte Aufenthaltsdauer vollumfänglich in ihrer Erziehungsverantwortung.

Ungeachtet dessen stehen die sichere und gesunde Entwicklung der betreuten Kinder und Jugendlichen und das elterliche Fürsorgeverhalten im Fokus der Betreuung.

Grundsätzlich erfolgen Wohnen und Betreuung der Familie unter Verantwortung eines Betreibers entsprechend dem Konzept des jeweiligen Angebots im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein auf die Betreuungsform (24/7-Betreuung vs. Betreuung an 5 oder mehr Tagen mit mindestens 40 Stunden Wochenanwesenheitszeit durch Fachkräfte) abgestimmter Dienstplan regelt die verlässliche Anwesenheit von Fachkräften und ergänzendem Personal.

Bei dieser stationären Hilfeform kommt bei akuten Gefährdungssituationen das Spannungsfeld zwischen elterlicher Autonomie und wirksamem Kinderschutz zum Ausdruck: In diesen Fällen haben die Fachkräfte unmittelbar zum Schutz des Kindes einzuschreiten und so eine gegenwärtige Gefährdung abzuwenden.

Um bei Angeboten der 5-Tages-Form einen effektiven Kinderschutz zu sichern, ist für diese Standorte ein Krisen-/Notdienst einzurichten, der im Bedarfsfall von BewohnerInnen und von Externen (beispielsweise Blaulichtorganisationen und Sicherheitspersonen) angefordert werden kann.

Der Bereitschaftsdienst dieses Krisen-/Notdienstes ist mit der familiären Situation und den Rahmenbedingungen des Angebots so weit vertraut, dass schützende Interventionen für das Kind durch kurzzeitige Inobhutnahme möglich und vertretbar sind. Im Falle einer kurzzeitigen notwendigen Inobhutnahme wird umgehend der Journaldienst bzw. spätestens am nächsten Werktag die/der fallzuständige SozialarbeiterIn informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Sozialpädagogisches Konzept

Jeder Standort des Sozialen Dienstes Familienwohnen verfügt über ein sozialpädagogisches Konzept. Dieses beschreibt nachvollziehbar die Arbeit des Angebots unter Anführung folgender Mindestbestandteile:

- Standort: Adresse, Telefonnummer, Lage, Raumstruktur
- AnsprechpartnerIn, Leistungsbereich und Standort
- Theoretische Grundlagen, Arbeitsansätze und Methoden
- Beschreibung des Angebots mit Zielgruppe, Kapazität, Betreuungsform (24/7-Betreuung bzw. 5-Tages-Betreuung), max. Betreuungsdauer
- Qualitätssicherung
- Personal
- Dokumentation
- Krisenmanagement
- Leistungsentgelt
- Schutzkonzept
- Ggf. Ausschlusskriterien
- Beschreibung spezieller/zusätzlicher Angebote

Fachliche Standards

Beauftragung und Kooperation

Die rechtliche Grundlage der Beauftragung bildet eine Betreuungsvereinbarung, die zwischen der fallführenden Behörde und dem Betreiber eines Angebots Familienwohnen abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung ist das Ergebnis einer engen Abstimmung zwischen Familie, fallführender Behörde und Betreiber und hat einen Wohnortwechsel der Familie zur Folge.

Es bedarf grundsätzlich der Freiwilligkeit der Eltern, gemeinsam mit ihren Kindern und Jugendlichen in eine von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte und durch Fachkräfte betreute Wohnform zu übersiedeln.

Personal

Für die sozialpädagogische Betreuung der Familien werden im Angebot Familienwohnen ausschließlich fachlich und persönlich geeignete Personen eingesetzt.

Leitungspersonal/Sozialpädagogisches Fachpersonal

Die erforderliche fachliche Qualifikation des Leitungspersonals sowie des sozialpädagogischen Fachpersonals ist der jeweils aktuellen Fassung der Qualitätsrichtlinie Vollversorgung zu entnehmen. Darin sind jene Berufsgruppen bzw. Ausbildungen aufgelistet, die zur beruflichen Tätigkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ berechtigen.

Darüber hinaus werden die Familien in Alltag und Freizeit durch ergänzende Kräfte aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung und Alltagsbewältigung unterstützt.

Die Beschäftigung der Fachkräfte und der ergänzenden Kräfte erfolgt grundsätzlich in einem Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG.

Die Zusammenarbeit der fallführenden Behörden mit den Familien und den Betreibern der Angebote verläuft entlang der in OÖ für die Erziehungshilfen geltenden Planungs- und Steuerungsintervalle und verwendet die jeweils gültigen Planungs- und Steuerungsinstrumente (Hilfe- und Betreuungsplan).

Die konkreten Hilfestellungen werden im Vorfeld der Gewährung des Sozialen Dienstes sowie in regelmäßigen Hilfeplangesprächen individuell und bedürfnisgerecht mit den Eltern und den Kindern/Jugendlichen abgestimmt und vereinbart. Als Beispiele sind Entwicklungs- und Sicherheitspläne für die Kinder, Regeln für den familiären Alltag oder der Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen aus dem Sozialraum der Familie zu nennen.

Werden besondere Kompetenzen wie beispielsweise aus dem Bereich der Diagnostik, der Säuglings- und Kleinkinderpflege benötigt, so werden diese bedarfsgerecht zugeschaltet.

Im Zuge der Personalauswahl wird neben der Prüfung der fachlichen Voraussetzungen die persönliche Eignung der BewerberInnen festgestellt. Dies beinhaltet u.a. ergänzend zur Strafregisterbescheinigung auch die Einforderung der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge zur Feststellung der persönlichen Eignung, sofern die MitarbeiterInnen in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen tätig sind. Diese Regelung zur Vorlage gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse.

Das eingesetzte Personal verfügt über ausreichende Kenntnisse der medizinischen Notversorgung (Erste Hilfe).

Qualitätssicherung

Team-Dienstbesprechung/Supervision/Weiterbildung

Team-/Dienstbesprechungen finden wöchentlich unter Leitung einer/eines Vorgesetzten statt. Die Dauer variiert je nach Anzahl der betreuten Familien bzw. Kinder und Jugendlichen. Diese Besprechungen finden am Dienort statt oder werden in Form eines Online-Termins abgehalten.

Supervision wird als Team- oder Einzelsupervision im erforderlichen Ausmaß vom Sozialpädagogischen Fachpersonal in Anspruch genommen (Rahmen: 2-4 Einheiten pro Monat). Die Teilnahme des Leitungspersonals sowie des ergänzenden Personals an Supervision wird von den Vorgesetzten festgelegt.

Art und Umfang der beruflichen Weiterbildung werden im Einvernehmen mit dem Dienstgeber festgelegt. Als Mindestmaß absolvieren sozialpädagogische Fachkräfte im Durchrechnungszeitraum von zwei Jahren vier Tage Weiterbildungsmaßnahmen (Recht auf einen weiteren Tag pro Jahr).

Lage und Ausstattung der Standorte

Unabhängig von der Wohn- und Betreuungsform erfüllen die Standorte, Gebäude und Wohnräume des Angebots Familienwohnen folgende Anforderungen:

Die Betreuungsstandorte stellen eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicher, ermöglichen die Nutzung von Ressourcen aus dem Sozialraum und bieten eine förderliche Entwicklungsumgebung für die betreuten Kinder.

Wohnräume und Gebäude werden den Bedürfnissen von Säuglingen, Kleinkindern und Jugendlichen gerecht.

Dokumentation

Team-/Dienstbesprechungen werden ergebnisorientiert dokumentiert und protokollieren relevante familienbezogene/organisatorische Aspekte sowie Ort, Datum, Dauer (Uhrzeit) sowie die Namen der Teilnehmenden.

Zentrales Instrument zur Nachvollziehbarkeit des Betreuungsprozesses und für die Informationsweitergabe nach innen und außen stellen bei gemeinschaftlichen Wohnformen das Dienstübergabebuch bzw. Dienstübergabeprotokolle sowie bei Wohnverbänden das Betreuungsprotokoll (analog zur sozialpädagogischen Familienbetreuung SFB) dar.

Über besondere Vorkommnisse in der gemeinschaftlichen Wohnform bzw. in den Familie werden Sonderprotokolle verfasst.

Der Betreuungsakt enthält relevante Dokumente wie Betreuungsvereinbarung, Hilfe- und Betreuungspläne sowie fallbezogene Unterlagen (Befunde, Gutachten, ...).

Hinsichtlich Aufbewahrung, Weitergabe und Datenschutz der betreiberinternen Dokumentation gelten die gesetzlichen Regelungen bzw. die Regelungen der jeweils aktuellen Fassung der Qualitätsrichtlinie Vollversorgung.

Bauliche Gefährdungen und Gefahrenquellen in den Wohnräumen und im dazugehörigen Außenbereich werden durch sichernde Maßnahmen wie beispielsweise Fenster-, Treppen-, Absturzsicherungen, Schutz vor Verbrühung, Steckdosensicherung udgl. möglichst ausgeschlossen.

Im Sinne des Brandschutzes sind die Standorte jedenfalls mit Rauchwarnmeldern (Wohnräume und Gänge) sowie Feuerlöschern und Löschdecken (Küchenbereiche) auszustatten. Darüber hinaus ist eine Brandschutzordnung entsprechend der geltenden Technischen Richtlinien Vorbeugender

Brandschutz (TRVB) zu erstellen.

Das Personal wird jährlich hinsichtlich der Brandschutzordnung und der Verwendung der Löschdecken/Fluchtwege/Feuerlöscher geschult, die Familien werden anlässlich der Aufnahme ins Familienwohnen über diese Sicherheitsmaßnahmen informiert.

Mitteilungspflichten des Betreibers eines Angebotes

Es gelten die gesetzlichen Mitteilungspflichten gem. § 37 B-KJHG 2013.

Darüber hinaus wird die Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, informiert bei

1. Vorliegen eines konkreten Verdachts gegen eine/n Beschäftigte/n wegen einer strafbaren Handlung, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer/seiner Betreuungstätigkeit steht. Zusätzlich zur Mitteilungsverpflichtung wird im Regelfall eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde durch die Leitung erstattet. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, liegt in der Verantwortung der Leitung. Die Begründung für die gewählte Vorgangsweise ist zu dokumentieren.
2. Bekanntwerden der Aufnahme von Ermittlungstätigkeiten durch Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden Beschäftigte des Angebots betreffend und ggf. bei einer Verurteilung dieser;
3. krisenhaften Entwicklungen am Standort bzw. beim Betreiber eines Angebots. Dazu zählen beispielsweise schwere ansteckende Krankheiten, massive Konflikte oder Todesfälle einer/s BewohnerIn.

Um den Familien eine längere Verweildauer zu ermöglichen, verfügen die Bewohnerzimmer über eine entsprechende Größe.

Gemeinschaftliche Wohnformen verfügen über ausreichend Aufenthalts- und Spielräume im Innen- und Außenbereich.

4. Ereignissen, die eine mediale oder öffentliche Aufmerksamkeit in Zusammenhang mit dem Angebot nach sich ziehen könnten;
5. Neubestellung der für das Angebot Familienwohnen fachlich zuständigen Leitung und der für den jeweiligen Standort verantwortlichen Person;
6. Schließung bestehender Standorte sowie
7. Aufnahme von minderjährigen Eltern(teilen).

In den Fällen 3 - 6 werden zusätzlich die regionalen zuständigen bzw. fallführenden Behörden informiert.

Durch regelmäßige direkte persönliche Kontakte des Fachpersonals zu Eltern und Kindern wird die Entwicklung und Sicherheit des Kindes fortlaufend verfolgt. Werden kindeswohlgefährdende Umstände wahrgenommen, ist die zuständige fallführende Behörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Können vereinbarte Kontrollmaßnahmen nicht durchgeführt werden bzw. besteht ein erheblicher Kooperationsmangel seitens der Eltern, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die fallführende Behörde.